

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1997

Ausgegeben am 21. Mai 1997

Teil III

-
83. Kundmachung: Geltungsbereich des Vertrages über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens
84. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung
85. Kundmachung: Geltungsbereich des Protokolls zum Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung von 1979 betreffend die langfristige Finanzierung des Programms über die Zusammenarbeit bei der Messung und Bewertung der weiträumigen Übertragung von luftverunreinigenden Stoffen in Europa (EMEP)
86. Kundmachung: Geltungsbereich des Protokolls zum Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Verringerung von Schwefelemissionen oder ihres grenzüberschreitenden Flusses um mindestens 30 Prozent
87. Kundmachung: Geltungsbereich des Protokolls zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Bekämpfung von Emissionen von Stickstoffoxiden oder ihres grenzüberschreitenden Flusses
-

83. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Vertrages über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens

Nach Mitteilungen des Generaldirektors der Weltorganisation für geistiges Eigentum haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (BGBl. Nr. 348/1979 idF BGBl. Nr. 525/1984, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 536/1994) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Albanien	4. Juli 1995
Aserbaidshan	25. September 1995
Bosnien und Herzegowina	7. Juni 1996
Ghana	26. November 1996
Island	23. Dezember 1994
Israel	1. März 1996
Jugoslawien	1. November 1996
Kuba	16. April 1996
Lesotho	21. Juli 1995
die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	10. Mai 1995
Mexiko	1. Oktober 1994
Sierra Leone	17. März 1997
Simbabwe	11. März 1997
Singapur	23. November 1994
St. Lucia	30. Mai 1996
Türkei	1. Oktober 1995
Uganda	9. November 1994

Nachstehende Staaten haben erklärt, sich auch weiterhin an den Vertrag gebunden zu erachten:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Kontinuitätserklärung:
Kirgisistan	14. Februar 1994
Moldova	14. Februar 1994
Tadschikistan	14. Februar 1994
Turkmenistan	1. März 1995

Anlässlich der Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunden haben nachstehende Staaten folgende Erklärungen abgegeben:

Kuba erachtet sich nicht an die Bestimmungen des Art. 59 des Vertrages gebunden, sondern ist der Auffassung, daß eine Streitigkeit nur mit Zustimmung aller Streitparteien in jedem einzelnen Fall vor den Internationalen Gerichtshof gebracht werden kann.

St. Lucia erachtet sich nicht an die Bestimmungen des Art. 59 des Vertrages gebunden.

Weiteren Mitteilungen des Generaldirektors der WIPO zufolge haben

Griechenland am 7. Juni 1996 den anlässlich der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde erklärten Vorbehalt ¹⁾ und die

Schweiz mit Wirksamkeit vom 1. September 1995 die anlässlich der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde abgegebene Erklärung ²⁾ zurückgezogen.

¹⁾ Kundgemacht in BGBl. Nr. 120/1993

²⁾ Kundgemacht in BGBl. Nr. 348/1979

Klima

84. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung (BGBl. Nr. 158/1983, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 300/1991) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Armenien	21. Februar 1997
Lettland	15. Juli 1994
Litauen	25. Jänner 1994
Malta	14. März 1997
Moldova	9. Juni 1995
Zypern	20. November 1991

Nachstehende Staaten haben erklärt, sich auch weiterhin an das Übereinkommen gebunden zu erachten:

Staaten:	mit Wirksamkeit vom:
Bosnien und Herzegowina	6. März 1992
Kroatien	8. Oktober 1991
Slowakei	1. Jänner 1993
Slowenien	25. Juni 1991
Tschechische Republik	1. Jänner 1993

Klima

85. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Protokolls zum Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung von 1979 betreffend die langfristige Finanzierung des Programms über die Zusammenarbeit bei der Messung und Bewertung der weiträumigen Übertragung von luftverunreinigenden Stoffen in Europa (EMEP)

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zum Protokoll zum Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung von 1979 betreffend die langfristige Finanzierung des Programms über die Zusammenarbeit bei der Messung und Bewertung der weiträumigen Übertragung von luftverunreinigenden Stoffen in Europa (EMEP) (BGBI. Nr. 41/1988) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
Griechenland	24. Juni 1988
Italien	12. Jänner 1989
Lettland	18. Februar 1997
Malta	14. März 1997
Polen	14. September 1988
Portugal	19. Jänner 1989
Zypern	20. November 1991

Nachstehende Staaten haben erklärt, sich auch weiterhin an das Übereinkommen gebunden zu erachten:

Staaten:	mit Wirksamkeit vom:
Bosnien und Herzegowina	6. März 1992
Kroatien	8. Oktober 1991
Slowakei	1. Jänner 1993
Slowenien	25. Juni 1991
Tschechische Republik	1. Jänner 1993

Klima

86. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Protokolls zum Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Verringerung von Schwefelemissionen oder ihres grenzüberschreitenden Flusses um mindestens 30 Prozent

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikationsurkunden zum Protokoll zum Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Verringerung von Schwefelemissionen oder ihres grenzüberschreitenden Flusses um mindestens 30 Prozent (BGBI. Nr. 525/1987) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde:
Belgien	9. Juni 1989
Italien	5. Februar 1990
Luxemburg	24. August 1987

Nachstehende Staaten haben erklärt, sich auch weiterhin an das Übereinkommen gebunden zu erachten:

Staaten:	mit Wirksamkeit vom:
Slowakei	1. Jänner 1993
Tschechische Republik	1. Jänner 1993

Klima

87. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Protokolls zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Bekämpfung von Emissionen von Stickstoffoxiden oder ihres grenzüberschreitenden Flusses

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten und Organisationen ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zum Protokoll zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Bekämpfung von Emissionen von Stickstoffoxiden oder ihres grenzüberschreitenden Flusses (BGBl. Nr. 273/1991) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
Dänemark	1. März 1993
Europäische Wirtschaftsgemeinschaft	17. Dezember 1993
Irland	17. Oktober 1994
Liechtenstein	24. März 1994
Ungarn	12. November 1991

Nachstehende Staaten haben erklärt, sich auch weiterhin an das Übereinkommen gebunden zu erachten:

Staaten:	mit Wirksamkeit vom:
Slowakei	1. Jänner 1993
Tschechische Republik	1. Jänner 1993

Anlässlich der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde hat Dänemark erklärt, daß das Protokoll auf die Färöer-Inseln und Grönland keine Anwendung findet.

Klima